

Reform der beruflichen Bildung

Entwurf der Kommission „Berufliche Bildung“ der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages und der CDU-Bundespartei

Dieser Entwurf ist von einer Kommission erarbeitet worden, die sich aus Mitgliedern der Bundespartei und der Bundestagsfraktion zusammensetzte. Der Kommission war der Auftrag erteilt worden, Vorschläge zur Reform der beruflichen Bildung des jungen Menschen in Berufsschule und Betrieb einschließlich überbetrieblicher Ausbildungsstätten auszuarbeiten. Wichtige Fragen der „Beruflichen Bildung“, wie Berufsausbildung in der Hochschule und berufliche Fortbildung mußten ausgeklammert werden. Nach Auffassung der Kommission müssen vor allem folgende Fragen durch die Union beantwortet und einer Lösung zugeführt werden:

- ① Wie kann der junge Mensch bei seiner Berufswahl besser beraten werden?
- ② Welchen Stellenwert hat die berufliche Bildung im Bildungskonzept der Union?
- ③ Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für Schule und Betrieb?
- ④ Wie können die Bildungsgänge in Schule und Betrieb besser aufeinander abgestimmt werden?
- ⑤ Wer soll in Zukunft für die Durchführung der außerschulischen beruflichen Bildung verantwortlich sein?
- ⑥ Wie soll die außerschulische berufliche Bildung in Zukunft finanziert werden?

Die Kommission hat in vier Kapiteln eine Antwort gesucht:

I. Beratung

In diesem Kapitel wird auf die Notwendigkeit des Ausbaus der Beratungsdienste und der Intensivierung der Beratung in den Klassen 7 bis 9 verwiesen, um dem jungen Menschen die Berufsfindung zu erleichtern.

II. Grundsatzthesen zur beruflichen Bildung

Diese Thesen unterstreichen die Gleichwertigkeit der „allgemeinen“ und der „beruflichen“ Bildung. Die berufliche Bildung muß nach bildungspolitischen und pädagogischen Zielsetzungen gestaltet werden; entgegenstehende betriebliche Gesichtspunkte und Interessen dürfen dieses Ziel nicht gefährden.

Auf dieser Grundlage wird die sinnvolle Aufteilung der beruflichen Bildung auf die Lernorte Schule und Betrieb bejaht. Der Betrieb, der in die berufspraktischen Teile der Ausbildung einführt und anwendungsbezogene Theorie vermittelt, wird als unverzichtbarer Teil der beruflichen Bildung bezeichnet. Das heißt: keine einseitige Verschulung der beruflichen Bildung; sondern bessere Verzahnung der beiden Lernorte.

III. Berufliche Bildung in „Schule und Betrieb“

In diesem Kapitel werden in detaillierter Form die Konsequenzen formuliert, die sich aus den grundsätzlichen Aussagen des Kapitels II. ergeben.

Die Lernorte Schule und Betrieb werden nicht getrennt abgehandelt; in den Abschnitten dieses Kapitels werden die Anforderungen aufgezeigt, die auf den einzelnen Stufen der beruflichen Bildung an Schule und Betrieb als Teile eines als Einheit konzipierten Bildungsganges gestellt werden müssen.

Große Bedeutung kommt dem Abschnitt „Besondere Aufgaben im Bereich der beruflichen Bildung“ zu; in diesem Abschnitt wird die Problematik der beruflichen Bildung Jugendlicher ohne Hauptschulabschluß, ausländischer Jugendlicher, behinderter Jugendlicher und Jugendlicher in Erziehungsheimen und im Strafvollzug angesprochen.

Im Bereich der beruflichen Grundbildung gibt es zwei Alternativen: einmal sowohl in rein schulischer Form als Berufsgrundschuljahr als auch in kooperativer Form (Berufsgrundbildungsjahr) in Betrieb und Schule. Nach diesem Modell könnte der Jugendliche sowohl Schüler wie Auszubildender sein.

Die andere Alternative geht davon aus, daß sich berufliche Grundbildung ausschließlich in schulischer Zuständigkeit vollziehen darf, auch dann, wenn

das Berufsgrundschuljahr in dieser Form den Lernort Betrieb bereits einbezieht. Nach diesem Modell wäre der Jugendliche ausschließlich Schüler; die Schule wäre für die Organisation des Berufsgrundschuljahres und die Koordinierung des Bildungsganges zuständig. Diese zweite Alternative ist kurzfristig nicht zu verwirklichen.

IV. Zuständigkeit, Kontrolle und Finanzierung der außerschulischen Berufsbildung

In der Frage, ob die Verantwortlichkeit der außerschulischen beruflichen Bildung auch in Zukunft bei den Kammern verbleiben soll, sind drei Alternativen erarbeitet worden:

- ① Die Kammern bleiben weiterhin „zuständige Stelle“ im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Allerdings soll auch dieses „Kammersystem“ gegenüber der bisherigen Regelung erheblich modifiziert werden (Verstärkung der Aufsicht durch die Landesregierung, Verstärkung der Kompetenzen der Berufsbildungsausschüsse bei den Kammern).
- ② Die Verantwortlichkeit für die Durchführung der außerschulischen beruflichen Bildung wird auf eine Bundesanstalt für Arbeit und berufliche Bildung übertragen. Auf den einzelnen Ebenen dieses Systems (Bund-Land-Region bzw. Kreise und Städte) sollen alle an der beruflichen Bildung Beteiligten mit Stimmrecht mitwirken können.
- ③ Einrichtung von Berufsbildungskammern zur besseren Abstimmung von Schule und Betrieb. Dadurch wird eine neue Ebene geschaffen, auf der die gemeinsamen Bemühungen aller Partner zusammengefaßt werden sollen.

Die außerschulische berufliche Bildung soll durch eine Umlage von allen – auch den öffentlichen – Arbeitgebern finanziert werden.

Die Diskussion in der Partei sollte sich vor allem auf die alternativen Vorschläge konzentrieren. Für die Union wird es darauf ankommen, die Antworten und Lösungen zu finden, die dem Bildungsgang der 1,3 Millionen Jugendlichen, die die berufliche Bildung durchlaufen, am besten dienen.

I. Beratung

① Die Vielgestaltigkeit unseres Bildungssystems und die Notwendigkeit lebenslangen Lernens erfordern eine fortlaufende individuelle Beratung aller Bildungswilligen. Die Beratung muß insbesondere auf die Anforderungen des Bildungsweges, Aufstiegsmöglichkeiten, die Durchlässigkeit zu anderen Bildungswegen, Neigung und Eignung und die Zukunftschancen abgestellt sein. Die hierfür zuständigen Beratungsdienste, insbesondere der schulpyschologische Dienst, die Schullaufbahnberatung, die Ausbildungsberatung, die Studienberatung, die Berufsberatung, Arbeits- und Förderungsberatung, sind quantitativ und qualitativ so auszubauen, daß sie diesen Erfordernissen Rechnung tragen können. Eine Koordinierung und Abstimmung der Beratungsdienste ist sicherzustellen.

Der Aufbau eines alle Stufen des Bildungswesens umfassenden Dokumentations- und Informationswesens ist die Grundlage für eine wirksame Beratung in allen Bereichen.

② Wegen der notwendigen Differenzierung bedarf es einer individuellen Beratung der Schüler über die möglichen Schullaufbahnen und Berufsfelder. Kontinuierliche Information und Entscheidungshilfe bereits in den Klassenstufen 7 bis 9 sind notwendig, um den Schüler zu einer Berufswahl anzuregen, die seiner Eignung und Neigung entspricht. Diese Aufgabe wird an allen Schulen von Schullaufbahnberatern übernommen, die mit den Beratungsdiensten der Arbeitsverwaltung (Berufs- und Studienberatung) und dem schulpyschologischen Dienst zusammenarbeiten; freiwillige Eignungsuntersuchungen in Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung erleichtern die Berufsfindung und objektivieren die Auswahlmethoden der Betriebe.

II. Grundsatzthesen zur beruflichen Bildung

① Berufliche Bildung muß Teil eines umfassenden Gesamtbildungskonzeptes sein. Ebenso wie die anderen Bildungsbereiche soll sie junge Menschen befähigen,

— in sozialer Verantwortung die Lebenschancen in unserer Gesellschaft den Möglichkeiten, Fähigkeiten und Neigungen des einzelnen entsprechend zu nutzen;

— sich mit den bestehenden Verhältnissen kritisch auseinanderzusetzen und sie im jeweiligen Lebensbereich weiterzuentwickeln.

In dieser Zielsetzung treffen sich die Bildungsinteressen des einzelnen mit denen von Staat und Gesellschaft.

② Die Verwirklichung dieses Zieles erfordert einen stärkeren Lebensbezug aller Bildungseinrichtungen. Im allgemeinbildenden Schulwesen kommt der Lebensbezug insgesamt zu wenig zur Geltung. Die berufliche Bildung ist heute vielfach zu eng auf die betriebliche Arbeitswelt ausgerichtet.

③ In einer bestimmten Entwicklungsphase bezieht die Mehrheit der jungen Menschen ihre Lernmotivation aus dem konkreten Lebensbezug eines Bildungsbereiches. Von ihm ausgehend kann der Bildungsprozeß erfolgreich gefördert werden. Er bietet darüber hinaus Anreiz und Fähigkeit zum Weiterlernen, zum Einarbeiten in immer wieder neue Aufgaben (lebenslanges Lernen).

④ Allgemeine und berufliche Bildung sind gleichwertig. Als Teile eines Gesamtbildungskonzeptes müssen beide stärker aufeinander abgestimmt werden. Für den berufsbezogenen Weg muß die volle Durchlässigkeit zur Hochschule hin chancenreich eröffnet werden.

⑤ Die berufliche Bildung muß nach bildungspolitischen und pädagogischen Zielsetzungen gestaltet werden. Entgegenstehende betriebliche Gesichtspunkte und Interessen dürfen dieses Bildungsziel nicht gefährden.

⑥ Bildungsprinzip in allen Lernorten ist die Förderung von bewußtem sozialen Verhalten, Urteilsfähigkeit und Veränderungsbereitschaft.

⑦ Theorie und Praxis stehen in der beruflichen Bildung in engem Zusammenhang. Sie müssen besser als bisher verbunden werden. Der Anteil der Theorie muß in allen Berufsfeldern so bemessen sein, daß qualifizierte Ausbildung gesichert ist.

⑧ Lebensbezogene berufliche Bildung hat theoretische und praktische Seiten. Dementsprechend muß eine pädagogisch sinnvolle funktionale Aufteilung der beruflichen Bildung auf die Lernorte Schule und Betrieb einschließlich überbetrieblicher Ausbildungsstätten erfolgen:

— Allgemeinbildende Kenntnisse, Einsichten und Fachtheorie werden am Lernort Schule vermittelt.

— Der Lernort Betrieb vermittelt die unmittelbare Einführung in die berufspraktischen Teile der Ausbildung und in anwendungsbezogene Theorie. Er ist unverzichtbarer Teil der Berufsbildung.

Die Verklammerung von Fachtheorie und breit angelegtem berufspraktischem Lernen wird in betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten gefördert. Sie bedürfen einer besonders engen Verzahnung mit den Berufsschulen.

III. Berufliche Bildung in Schule und Betrieb

① Berufliche Bildung vollzieht sich an den Lernorten Betrieb und Schule in öffentlicher Verantwortung. Kernpunkt der Reform ist die Verbesserung der Ausbildung in beiden Bereichen und die wirksamere Verzahnung von Praxis und Theorie. Berufliche Bildung erfolgt im Bereich der Sekundarstufe II; sie muß mit dem allgemeinbildenden Schulwesen durch abgestufte und differenzierte Ausbildungswege in Pflicht- und Wahlschulen enger verbunden werden. Berufliche Bildung vermittelt gestufte berufsqualifizierende und allgemeinbildende Abschlüsse.

② Berufliche Grundbildung.

Voraussetzung für eine moderne, leistungsfähige Ausbildung ist die Gliederung in berufsfeldbezogene Grundbildung und darauf aufbauende, berufsqualifizierende Fachbildung. Die Schule braucht dabei einen angemessenen, gegenüber früher erweiterten Anteil und eine wirksamere Stellung im System der beruflichen Bildung. Berufliche Grundbildung darf nicht eng spezialisieren, sondern muß eine ausreichende Breite von Berufsfeldern und allgemeine Bildungsinhalte anbieten.

Berufliche Grundbildung vollzieht sich ohne Beeinflussung durch Produktion, auch wenn sie die Lernorte Schule und Betrieb umfaßt.

Alternative I:

Berufliche Grundbildung wird in zwei Formen entwickelt:

— in rein schulischer Form als Berufsgrundschuljahr

— in kooperativer Form als Berufsgrundbildungsjahr in Betrieb und Schule

Die Tatsache, daß Jugendliche in diesem Modell entweder Schüler oder Auszubildende sein können, entspricht der Differenzierung beruflicher Bildungswege.

Die Anrechnung des Berufsgrundschuljahres auf eine anschließende Fachbildung ist gesetzlich sicherzustellen.

Jugendliche ohne Auszubildendenverhältnis werden durch das Berufsgrundschuljahr besonders gefördert.

Alternative II:

Berufliche Grundbildung vollzieht sich als Berufsgrundschuljahr

— in rein schulischer Form

— in Betrieb und Schule.

Beide Formen vollziehen sich in organisatorischer Verantwortung der Schule. Sie ist damit zuständig für die Koordinierung der beiden Lernorte.

Die Anrechnung der beruflichen Grundbildung dieser Form auf eine anschließende Fachbildung ist gesetzlich sicherzustellen.

Soweit und solange ein Berufsgrundschuljahr noch nicht allgemein verwirklicht werden kann, wird berufliche Grundbildung in rein schulischer und in kooperativer Form organisiert.

Für Jugendliche, die im Anschluß an die berufliche Grundbildung nicht in eine weitere Fachbildung eintreten, müssen besondere Formen der Förderung eingerichtet werden.

③ Berufliche Fachbildung.

Berufliche Fachbildung muß sich differenzieren nach

— den Ausbildungszielen und der Ausbildungsdauer

— der Intensität der Anforderungen in Fachtheorie und betrieblicher Praxis

— den individuellen Interessen und Schwerpunkten der Auszubildenden.

Die Schule antwortet auf diese Forderungen durch

— Einführung einer Leistungsdifferenzierung in den Berufsschulen und Entwicklung eines Systems gestufter Abschlüsse

- Einführung von Wahlpflicht- und Wahlfächern neben den Pflichtfächern, so daß entsprechend Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit der Schüler berufsqualifizierende und allgemeinbildende Abschlüsse erworben werden können;
- Ausbau der beruflichen Wahlschulen.

Der Betrieb antwortet auf diese Forderung durch

- Stufung der Ausbildung
- Einführung von Zwischenabschlüssen
- systematische Ergänzung durch überbetriebliche Unterweisungen.

Schulische, betriebliche und überbetriebliche Ausbildungsinhalte sind in einem flexiblen System als aufeinander abgestimmte Lerneinheiten zusammenzufassen. Geeignete Kooperationsformen sind zu schaffen.

Für eine Verbesserung der beruflichen Fachbildung kommt der Bildung von Fachklassen besondere Bedeutung zu. Sie muß auch in ländlichen Gebieten erreicht werden. Entsprechende Organisationsformen sind dafür vorzusehen. Der Blockunterricht mit seinen wechselnden Phasen betrieblicher Ausbildung und geschlossenen ein- oder mehrwöchigen Unterrichtsblöcken übernimmt dabei eine zentrale Aufgabe. Er führt zu höherer Wirksamkeit der schulischen wie der betrieblichen Ausbildung und zwingt zu sorgfältiger Abstimmung und Ergänzung schulischer und betrieblicher Ausbildungsphasen.

④ Prüfungen.

Beim Abschluß der beruflichen Bildung durch Prüfungen sind die einzelnen Träger beruflicher Bildung gleichberechtigt zu beteiligen. Insbesondere ist die Verantwortung und Zuständigkeit der Schule für die Prüfung der in ihr vermittelten Bildungsinhalte zu sichern.

⑤ Berufliche Wahlschulen.

Berufliche Wahlschulen, insbesondere in Vollzeitform, führen zu schulischen und beruflichen Abschlüssen (Sekundarabschluß I, Sekundarabschluß II). Sie sichern die Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung, ermöglichen sowohl den Erwerb von doppelt profilierten Bildungsabschlüssen wie den von nachträglichen Qualifikationen. Die Entwicklung der berufsbildenden Wahlschulen erfordert die Erarbeitung geeigneter Schullaufbahnen (Curricula), damit dieser Bereich überschaubarer und mit dem Bereich der

beruflichen Erstausbildung besser verbunden wird. Berufsfachschulen und Berufsaufbauschulen sind dementsprechend weiterzuentwickeln. Fachoberschulen und berufliche Gymnasien dürfen nicht nur zu einer Studienberechtigung führen, sie müssen in Zukunft auch den gleichzeitigen Erwerb einer Berufsqualifikation ermöglichen. Fachschulen bedürfen eines Ausbaus, vor allem weil sie außerhalb der Hochschule Aufstieg durch berufliche Weiterqualifikation ermöglichen.

⑥ Lehrer und Ausbilder.

Berufliche Bildung in der Schule bedarf einer unterschiedenen Verbesserung durch

- Vermehrung der Zahl der Lehrer, gegebenenfalls durch besondere Werbemaßnahmen
- qualitative Verbesserung der Ausbildung von Lehrern
- Entwicklung spezieller qualifizierter Ausbildungsgänge für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
- Durchlässigkeit der Lehrerlaufbahnen in der Sekundarstufe II
- Intensivierung der allgemeinen und fachlichen Fortbildung für die Lehrer.

Berufliche Bildung, im Betrieb bedarf einer Verbesserung durch

- grundsätzliche fachliche Mindestqualifikation der Ausbilder
- qualitative Verbesserung von berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnissen
- Intensivierung der allgemeinen und fachlichen Fortbildung
- Erweiterung des Angebots an besonderen Bildungsmaßnahmen für Ausbilder.

Die Kooperationsmöglichkeit und Kooperationsbereitschaft zwischen Lehrern und Ausbildern muß verbessert werden. Dabei kommt Fortbildungsmaßnahmen, die zur Begegnung beider Gruppen führen, besondere Bedeutung zu.

⑦ Besondere Aufgaben im Bereich der beruflichen Bildung.

a) Jugendliche ohne Hauptschulabschluß.

25 % aller Jugendlichen verlassen die Hauptschule ohne Abschluß – nur mit einem Abgangszeugnis. Die Förderkurse der Bundesanstalt für

Arbeit sind auf der Basis ärztlich-psychologischer Eignungsuntersuchungen umfassend auszubauen. Ziel ist es, diese Jugendlichen in ein normales Ausbildungsverhältnis oder zumindest in eine Anlernstelle zu vermitteln.

Jugendliche, die einer solchen Ausbildung nicht gewachsen sind, sollen die Möglichkeit zu einer weniger anspruchsvollen Ausbildung erhalten. Sie sollen zumindest eine einjährige abgeschlossene Grundbildung erhalten, an die sich eine verkürzte oder normale Ausbildung anschließt.

Neue Formen des Berufsgrundschuljahres sind für diese Jugendlichen nach ärztlichen, pädagogischen und psychologischen Erkenntnissen zu entwickeln.

b) Berufsausbildung ausländischer Jugendlicher.

Unterschiedliche Aufenthaltsdauer, sprachliche Schwierigkeiten, andersartige Ausbildungsvoraussetzungen dürfen nicht dazu führen, diese Jugendlichen von Ausbildungsverhältnissen fernzuhalten. Für sie müssen besondere Maßnahmen, insbesondere der sprachlichen Förderung, eingesetzt werden. Da nur ausländische Jugendliche aus EG-Ländern Berufsausbildungsbeihilfe aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit erhalten, fordert die CDU Maßnahmen zur finanziellen und organisatorischen Unterstützung der Ausbildungsmaßnahmen für ausländische Jugendliche aus Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

c) Behinderte Jugendliche.

Behinderte Jugendliche sollen in anerkannten Ausbildungsberufen oder entsprechenden stufenbezogenen Ausbildungsgängen zu den für sie erreichbaren Abschlüssen/Qualifikationen geführt werden. Für Schwerstbehinderte, die nicht in die Berufs- und Arbeitswelt eingegliedert werden können, muß ein eigener Behindertenplan entwickelt werden.

d) Berufsausbildung in Erziehungsheimen und im Strafvollzug.

Jugendlichen ohne Ausbildungsverhältnis in Erziehungsheimen müssen geeignete Chancen geboten werden, die ihnen die Wiedereingliederung in Gesellschaft und Arbeitswelt erleichtern.

Jugendliche im Strafvollzug weisen überproportional eine unzureichende Schulbildung auf. Eine Verbesserung ihres Bildungsstandes muß daher im allgemeinen einer wirksamen Berufsförderung

vorausgehen. Je nach der individuellen Eignung ist eine Ausbildung in anerkannten Berufen mit Zukunftsaussichten fortzusetzen oder neu zu beginnen. Zusätzlich sind arbeitstherapeutische Maßnahmen erforderlich.

IV. Zuständigkeit, Kontrolle und Finanzierung der außerschulischen Berufsbildung

Modell I: Bundesanstalt für Arbeit und berufliche Bildung

⑮ Allgemeine und berufliche Bildung sind gleichrangige öffentliche Aufgaben. Die federführende Zuständigkeit für die berufliche Bildung außerhalb schulischer Einrichtungen hat der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft; ihm obliegt auch die Abstimmung mit den Kultusministern der Länder.

⑯ Die außerschulische berufliche Bildung ist über eine „Bundesanstalt für Arbeit und berufliche Bildung“ zu finanzieren, zu überwachen und auszubauen. Dazu erhebt die „Bundesanstalt für Arbeit und berufliche Bildung“ eine Umlage von allen – auch den öffentlichen – Arbeitgebern; die Berechtigung zur Ausbildung und die Vergabe der Mittel werden an die Einhaltung von Mindestnormen der Ausbildungsqualität geknüpft. Durch einen bundeseinheitlichen Daten- und Statistikcatalog sollen die Verbesserungen in der beruflichen Bildung meßbar werden. Entsprechend den bildungspolitischen Zielsetzungen sind dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft für den außerschulischen Bereich Weisungs- und Kontrollrechte gegenüber der „Bundesanstalt für Arbeit und berufliche Bildung“ einzuräumen.

⑰ Auf den einzelnen Ebenen dieses Systems sollen neben den Ressorts der öffentlichen Verwaltung und den Sozialpartnern die Lehrerschaft, betriebliche Ausbilder sowie Auszubildende mit Stimmrecht beteiligt werden.

Die Kultusministerien und -behörden der Länder müssen in den Organen der „Bundesanstalt für Arbeit und berufliche Bildung“ angemessen vertreten sein.

Den Berufsbildungsausschüssen auf örtlicher Ebene sind Beschlußrechte für die Durchführung und Überwachung der außerschulischen beruflichen Bildung einzuräumen. Ihnen sind auch die Ausbildungsberater zuzuordnen; ihre Anzahl ist erheblich zu erhöhen.

Modell II: Modifiziertes Kammer-system

⑲ Die bestehenden Kammern bleiben zuständige Stelle für die außerschulische Berufsbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

⑳ Die Aufsicht durch die Landesregierung ist wirksamer zu gestalten, indem über die Rechtsaufsicht hinaus die Fachaufsicht verstärkt wird.

㉑ Die Verantwortlichkeit des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle wird ausgebaut. Ihm ist eine stärkere Mitwirkung bei der Planung und Durchführung überbetrieblicher Unterweisungsmaßnahmen einzuräumen. Die Ausbildungsberater sind gegenüber dem Berufsbildungsausschuß berichts- und auskunftspflichtig.

Lehrern und Auszubildenden sind Mitwirkungsrechte einzuräumen. Der Berufsbildungsausschuß tagt unter Vorsitz eines staatlichen Beauftragten.

㉒ Ein bundeseinheitliches Akkreditierungssystem für Ausbildungsbetriebe auf der Basis des Berufsbildungsgesetzes und der Ausbildungsordnungen wird eingeführt. Durch die regelmäßige Berichterstattung nach einem bundeseinheitlichen Daten- und Statistikkatalog wird eine stärkere Kontrolle und bessere Durchschaubarkeit gewährleistet.

㉓ Die Zahl der Ausbildungsberater ist so zu erhöhen, daß ein Ausbildungsberater für 1000 Auszubildende zuständig ist.

㉔ Die außerschulische berufliche Bildung ist über einen Fonds aus Betriebsumlagen und öffentlichen Mitteln zu finanzieren. Mit der Organisation des Fonds wird die Bundesanstalt für Arbeit beauftragt. Die Vergabe der Mittel ist nicht an eine zusätzliche Akkreditierung zu knüpfen. Die Kontrolle der sachgerechten Verwendung der Fondsmittel erfolgt durch den Berufsbildungsausschuß der zu-

ständigen Stelle. Die Abrechnung wird von den zuständigen Arbeitsämtern durchgeführt.

Modell III: Berufsbildungskammern

㉕ Zur Organisation und Kontrolle der beruflichen Bildung werden als neue zuständige Organisationen Berufsbildungskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts eingerichtet. Das neue Kammersystem baut sich vierstufig auf: Bundeskammer für Berufsbildung, Landeskammer für Berufsbildung, Regionalkammer für Berufsbildung und Berufsbildungsausschuß beim Schulträger nach dem Modell des Jugendwohlfahrtsausschusses.

㉖ Die Berufsbildungskammern haben folgende Aufgaben:

Planung und Koordinierung der Bildungsmaßnahmen an den verschiedenen Lernorten beruflicher Bildung,

Beratung der Ausbildungsträger,

Beratung der Auszubildenden und der Ausbildenden,

Durchführung der Akkreditierungsverfahren für die Lernorte,

Überwachung und Kontrolle der Berufsausbildung an den verschiedenen Lernorten,

Führung des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverträge,

Träger außerschulischer beruflicher Bildungseinrichtungen,

Prüfungswesen, Standortfragen und Finanzierungskriterien.

㉗ Die Kammergremien werden paritätisch besetzt mit Vertretern der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Vertretern der zuständigen staatlichen Stellen; bei letzteren muß die Lehrerschaft ausreichend vertreten sein. Die Vertreter der Auszubildenden wirken im Berufsbildungsausschuß beim Schulträger mit.

㉘ Die Finanzierung der Berufsausbildung erfolgt über ein Fondssystem. Ein Bundesvergabeausschuß verwaltet die aufgebrachtten Mittel.